



Verhaltensregeln für den Trainingsbetrieb in der Werner-von-Linde-Halle

Damit ein leistungsorientiertes Training in der Werner-von-Linde-Halle möglich ist, wird gebeten, die nachfolgend aufgeführten Punkte zu beachten und einzuhalten:

1. Grundsätzlich darf die Werner-von-Linde-Halle nur von autorisierten Personen im Rahmen der vereinbarten Belegungszeiten für den Trainingsbetrieb, betreten werden.
2. Die Verhaltensregeln sind dem Nutzer, Trainer und Sportler, bekannt und werden umgesetzt. Verantwortlich dafür sind die Trainer. Zu widerhandeln kann mit sofortigem Entzug der Nutzungsrechte geahndet werden.
3. Das Training der Bundeskader und das BLV-Stützpunkttraining hat bei der Trainingsstättenbelegung stets Vorrang vor dem leistungsorientierten Vereinstraining.
4. Taschen, Rucksäcke und ähnliches sind in den Ablegen vor dem Zugang zur Trainingshalle und in den Bänken vor dem Kraft- und Gymnastikraum, neben dem Weitsprunganlauf sowie vor dem Wurfbereich zu verstauen. Getränke und Spikes dürfen in den Innenraum mitgenommen werden.
5. Der Verzehr von Speisen jeglicher Art hat aus hygienischen Gründen außerhalb des Innenraumes zu erfolgen.
6. Das Betreten der Halle (Tartan-Bereich) ist nur mit sauberen Sportschuhen erlaubt. Nach dem Einlaufen im Freien bzw. dem Training im Freien, sind die Laufschuhe zu wechseln.
7. Die Erwärmung und Nachbereitung findet entweder an der frischen Luft, außerhalb der Rundbahn (gelbe Linie) oder an der zugewiesenen Trainingsstätte statt. Die 200m-Rundbahn ist nicht für das Ein- und Auslaufen vorgesehen.
8. Hürden, Startblöcke, Koordinationsleitern und andere Hilfsmittel dürfen erst bei Beginn des Hürdentrainings aufgestellt werden. Ein vorheriges Aufstellen ist nicht gestattet. Es sollten maximal vier Sprintbahnen (60 m) mit Hürden belegt werden. Eine Mitbenutzung der Hürdenbahnen durch andere Trainingsgruppen ist möglich. Die vier äußeren Sprintbahnen (5 bis 8) sind für das Koordinations-, Start- und Schnelligkeitstraining freizuhalten. 10 Hürden für Hürden-Ballett bleiben stets aufgebaut. Die Hürden sind nach dem Training auf dem Hürdenwagen zwischen Weitsprunganlauf und Bahn 1 abzustellen. Die Minihürden sind nach dem Training an der Stab-Box hinter der Stabhochsprunganlage 1 zu verstauen.
9. Die Nutzung des Gymnastikraums ist ausschließlich dem Training der Bundes- und Landeskader sowie dem Stützpunkttraining vorbehalten. Ebenso verhält es sich mit der Nutzung des Kraftraums und der Kraftgeräte im Laufschlauch sowie mit der Nutzung der Ergometer. Gymnastikmatten sind unmittelbar nach dem Warm-up aufzuräumen.
10. Nach Beendigung der Laufarbeit müssen die Laufbahnen umgehend frei gemacht werden.
11. Hütchen- oder andere Koordinationsläufe sind auf die äußere Bahn (5 bis 8) durchzuführen. Block X und Klapphürden sind wie folgt zu hinterlassen.
12. Die Nutzung des Kraftraums, des Gymnastikraums, der Kraftgeräte im Laufschlauch und der Ergometer sind den Bundeskaderathleten und Stützpunkttrainingsgruppen vorbehalten. Die Koordinierung der jeweiligen Belegung obliegt dem DLV-Bundesstützpunktleiter.
13. Auf den Hochsprung- / Stabhochsprungmatten dürfen keine Gegenstände, wie Taschen und Kleidungsstücke, abgelegt werden. Ablagemöglichkeit besteht in den Umkleiden, dafür vorgesehenen Spinden und außerhalb der Laufbahnen, in den entsprechenden Lagerräumen.
14. Die Nutzer der Stabhochsprunganlagen achten darauf, dass die Anlage, die Anläufe und die Bereiche um die Magnesiabehälter sauber verlassen werden. Ebenso verhält es sich mit der Turnecke.
15. Anlaufmarkierungen sind nach dem Training vollumfänglich zu entfernen
16. Die Trainer sind dafür verantwortlich, dass die benutzten Geräte nach dem Training wieder an ihren dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden. Startblöcke und Zugschlitten sind nach dem Training wieder an ihren Ursprungsort (neben Bahn) zurückzubringen.
17. Vor dem Weitsprungtraining ist die Sprunggrube ausreichend mit Wasser zu besprengen. Nach dem Training muss die Anlage sauber verlassen werden. Ausgetretener Sand ist in die Grube zurückzukehren bzw. mit der Kehrmaschine zu entfernen. Der Behälter der Kehrmaschine ist selbstständig zu entleeren.
18. Für Beschädigungen haftet der Verursacher.
19. Es besteht kein Anrecht auf die Nutzung von Trainingsmitteln des BLV und des OSB.